

SATZUNG

des "Fischereiclub Neptun Ziegenhain e.V."

§ 1

Name und Sitz des Clubs

Der Fischereiclub Neptun Ziegenhain e. V. ist eine Vereinigung von Fischern mit Sitz in Schwalmstadt-Ziegenhain. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung. Er ist Mitglied im Verband Deutscher Sportfischer e. V. Der Fischereiclub führt den Namen "Fischereiclub Neptun Ziegenhain e. V.". Er ist beim Amtsgericht in Marburg im Vereinsregister eingetragen.

Zweck des Clubs

Zweck des Clubs ist die Förderung und Pflege der Fischerei, der Fischzucht, des Wurfturniersports (Casting) sowie des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes. Er setzt sich außerdem für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

Satzungszweckverwirklichung

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen. Diese spiegeln sich in gemeinschaftlichen Fischen, Forellenverkauf, gemeinsame Arbeitsdienste und Gewässeruntersuchungen wieder.

§2

Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Clubs.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Clubs an den „DRK - Ortsverein Ziegenhain“. Der hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§6

Mitglied des Clubs kann jeder Unbescholtene werden, der im Besitz gültiger Fischereipapiere ist und sich verpflichtet den Bestrebungen des Clubs gemäß dieser Satzung zu dienen.

Der Club führt: 1. Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder
3. Jugendmitglieder

Die aktive Mitgliedschaft kann auf Antrag, für eine begrenzte Zeit, in eine ruhende Mitgliedschaft umgewandelt werden.

Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Voraussetzung ist eine langjährige Mitgliedschaft im Club und besondere Verdienste. Das Ehrenmitglied hat die vollen Rechte im Club.

§ 7

Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Der Vorstand kann einem Antragsteller für ein oder mehrere Jahre Erlaubnisscheine für ein oder mehrere Vereinsgewässer erteilen, ehe der Aufnahmeantrag der Jahreshauptversammlung zur Entscheidung vorgelegt wird. Passives Mitglied kann jeder Unbescholtene werden, der sich für die Belange des Clubs einsetzt. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Jugendliche Bewerber unter 18 Jahren bedürfen der Vollmacht des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und aktive oder passive Mitglieder werden wollen, können vom Vorstand übernommen werden. Nach der Übernahme müssen Jugendliche die volle Ausgleichszahlung der Aufnahmegebühr und den vollen Jahresbeitrag wie aktive Mitglieder zahlen.

Passive und jugendliche Mitglieder haben in den Versammlungen kein Stimmrecht, sie haben jedoch zu jeder Versammlung Zutritt.

§ 8

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vorschriften dieser Satzung, der Gewässerordnung und andere Bestimmungen des Clubs zu befolgen, an den Versammlungen und

Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen, den durch Beschluss des Vorstandes festgesetzten Arbeitsdienst zu leisten oder den entsprechenden Geldbetrag zu zahlen.

Alle Aktiven und Jugendmitglieder haben Arbeitsdienst zu leisten. Ausnahmen regelt der Vorstand.

Jedes Mitglied muss den Jahresbeitrag im Januar des Geschäftsjahres bar zahlen. Dazu bietet der Club drei Termine an. Jedes aktive Mitglied muss seinen Jahresfischereischein vorlegen, damit der Vorstand diesen auf Gültigkeit überprüfen kann.

Alle Mitglieder haben stets die Interessen des Clubs zu vertreten. Clubschädigendes Verhalten wird durch Maßnahmen gemäß der Vereinsgerichtsordnung geahndet.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist zum Ende des Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist möglich.

Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied die Interessen des Clubs nachhaltig schädigt oder seinen Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung nicht zahlt. Den Ausschluss spricht der Vorstand nach eingehender Klärung des Falles aus, er ist dem Betroffenen, mit einer Begründung versehen, schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht, die Beiträge bis zum Schluss des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Gegen den Ausschlussbescheid kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch bei dem Ehrengericht erheben. Das Ehrengericht klärt den Vorfall, hört den Betroffenen an und berichtet danach dem Vorstand. Dieser entscheidet sodann endgültig über den Ausschluss.

§ 10

Der Vorstand führt die Geschäfte des Clubs, er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
1. Schatzmeister
2. Schatzmeister
1. Schriftführer
2. Schriftführer

sowie

- Gewässerwarte
- Fischereiaufseher
- Gerätewarte/Arbeitsdienstleiter
- Jugendwarte
- Sportwarte

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender
1. Schatzmeister
1. Schriftführer

Jeder vertritt alleine. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die übrigen Vorstandsmitglieder nur im Verhinderungsfall tätig werden. Die Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus der Aufteilung der verschiedenen Aufgabengebiete. Diese Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, den Vorsitzenden bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen. Alle Ämter im Club sind Ehrenämter finanzielle Auslagen werden nur gegen Beleg erstattet. Bei Verhinderung muss jedes Vorstandsmitglied seinen Vertreter mit der Wahrung der Geschäfte beauftragen. Der erste Vorsitzende ist für die gesamte Geschäftsführung verantwortlich.

Das Ehrengericht besteht aus fünf Mitgliedern, die aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen.

§ 11

Der Vorstand und die Mitglieder des Ehrengerichts werden von der Jahreshauptversammlung in geheimer Wahl mit Stimmenmehrheit für ein Jahr gewählt, er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Wenn dies beantragt wird und kein anwesendes Mitglied widerspricht, kann die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des Ehrengerichts auch durch Handaufheben erfolgen.

§ 12

Im Dezember eines jeden Jahres muss die Jahreshauptversammlung abgehalten werden. Über die Einberufung aller anderen Versammlungen entscheidet der Vorstand. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Zu der Jahreshauptversammlung und den übrigen Mitgliederversammlungen ist vierzehn Tage vorher, mit Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung kann per Email oder schriftlich erfolgen. Sollte keine Email Adresse vorhanden sein, muss die Einladung schriftlich zugestellt werden.

Die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung muss enthalten:
Geschäfts- und Kassenbericht, Entlastung des Vorstandes,
Wahl des neuen Vorstandes und des Ehrengerichts und Wahl der Kassenprüfer.

§ 13

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu den einzelnen Versammlungen beim ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Die Anträge müssen in der nächsten Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden. Im Übrigen können mündliche Anträge zu den Punkten der Tagesordnung in der Versammlung gestellt werden.

§ 14

Die Höhe der Aufnahmegebühr, des Jahresbeitrages und der sonstigen Gebühren und Beiträge werden in der Jahreshauptversammlung festgelegt. Jugendmitglieder unterliegen einer besonderen Regelung durch den Vorstand.

§15

Beschlüsse in den Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks und Auflösung des Clubs bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder in einer außerordentlichen - oder Jahreshauptversammlung. Über den Verlauf einer jeden Mitgliederversammlung fertigt der Schriftführer ein Protokoll, aus dem sich alle gefassten Beschlüsse im Wortlaut ergeben müssen. Nach Gegenzeichnung durch den Vorsitzenden ist jedes Protokoll zu den Akten des Clubs zu nehmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind den Clubmitgliedern in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Diese Satzung des "Fischereiclub Neptun Ziegenhain e. V. " tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Schwalmstadt - Ziegenhain, den 10.07.2021

DER VORSTAND

1. Vorsitzender
Stefan Krumpholz

2. Vorsitzender
Steffen Horn

1. Schatzmeister
Carsten Peppler

1. Schriftführer
Adrian Hildebrand